

Bestimmungen zur Durchführung von DMSB-anerkannten Lizenzlehrgängen Rennen

Stand: 01-2024 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

1. Allgemeines

Die Kriterien zum Erhalt einer Nationalen Fahrerlizenz Stufe A des DMSB sind in den DMSB-Lizenzbestimmungen festgelegt.

Diese Lizenzlehrgänge dürfen nur von Lehrgangsanbietern durchgeführt werden, die vom DMSB hierzu ausdrücklich autorisiert wurden.

Der DMSB behält sich vor, die Durchführung von Lizenzlehrgängen zu überwachen. Dabei festgestellte Verstöße, hierzu gehören auch Verstöße gegen die vom DMSB genehmigte Ausschreibung, können zu zeitweiligem oder dauerndem Entzug der Berechtigung zur Durchführung von DMSB-anerkannten Lizenzlehrgängen führen.

2. Beantragung und Abwicklung eines Lizenzlehrgangs

- Vorlage der vollständig ausgefüllten Lehrgangs-Ausschreibung (PDF-Vorlage) beim DMSB spätestens zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn. Später eingehende Lehrgangs-Ausschreibungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen behält sich der DMSB das Recht vor, auch später eingehende Lehrgangs-Ausschreibungen, gegen die Berechnung eines Verspätungszuschlages, zu genehmigen.
- Wenn laut Lehrgangs-Ausschreibung alle Kriterien zur Durchführung des Lizenzlehrgangs erfüllt sind, erteilt der DMSB die Genehmigung und eine Registernummer.
- Vorlage der kompletten Teilnehmerlisten mit Name, Vorname, Adresse und des Prüfungsergebnisses (bestanden bzw. nicht bestanden) beim DMSB innerhalb einer Woche nach dem Lehrgang. Das nachträgliche Hinzufügen eines oder mehrerer Teilnehmer/s ist verboten. Das verspätete Einreichen der Teilnehmerliste wird mit einem Verspätungszuschlag berechnet.

3. Instruktoren

Lehrgangsleiter und damit persönlich beim Lizenzlehrgang anwesend muss mindestens ein Leitender Instruktor Rennsport (Stufe A) mit gültiger DMSB-Lizenz sein.

Für jeweils 10 Teilnehmer ist im Praktischen Teil ein Instruktor (Stufe A oder B) Theoretische Lehrinhalte können auch von lizenzierten DMSB-Sportwarten (Rennleiter Stufe A oder Sportkommissar Stufe A) vermittelt werden.

4. Dauer und Inhalte eines Fahrerlizenzlehrgangs

Jeder Lizenzlehrgang zum Erhalt der Nationalen Fahrerlizenz Stufe A beinhaltet einen theoretischen Teil von mindestens 2,5 Stunden (150 Minuten) mit anschließender schriftlicher Prüfung von 30 Minuten Dauer und einen praktischen Teil von mindestens 5 Stunden (300 Minuten) mit Bewertung des Fahrvermögens. Der theoretische Teil muss vor dem praktischen Teil stattfinden.

Alternativ kann der Theoretische Teil (Präsenzphase) durch die Nutzung der Blended-Learning-Plattform (Onlinephase) des DMSB auf 1,5 Stunden (90 Minuten) mit anschließender schriftlicher Prüfung von 30 Minuten Dauer verkürzt werden. Weitere Informationen zu der Blended-Learning-Plattform erhalten Sie von der DMSB-Geschäftsstelle (Abt. Koordination Automobilsport).

Basis des theoretischen Teils ist der DMSB-Fragenkatalog mit 100 standardisierten Fragen, der den Organisatoren von Lizenzlehrgängen vom DMSB zur Verfügung gestellt wird und für alle Lizenzlehrgänge verbindlich anzuwenden ist.

Die schriftliche Prüfung hat einen Fragenkomplex von 30 Fragen im Multiple-Choice-System aus dem DMSB-Fragenkatalog zu umfassen.

Zur besseren Vorbereitung für die Teilnehmer ist der Fragenkatalog auf der Internet-Seite des DMSB veröffentlicht.

5. Theoretische Schulung

Wesentlicher Teil des Lizenzlehrgangs ist eine umfassende theoretische Schulung in der für Fahrer wichtigen Motorsportgesetzgebung und wesentlichen Reglements. Außerdem werden dabei fahrphysikalische und fahrtechnische Themen behandelt.

Vorgeschriebene Lehrinhalte der theoretischen Schulung sind:

- Struktur des Motorsports (FIA, DMSB, Trägervereine)
- ISG mit Anhängen (auszugsweise)
- DMSB-Veranstaltungsreglement (auszugsweise)
- DMSB-Rundstreckenreglement, dabei insbesondere Fahrerbesprechung, Startarten und Startablauf, Verhaltensregeln auf der Strecke, Safety Car, Full Course Yellow (FCY), Unterbrechung und Abbruch, Rennende
- Lizenzbestimmungen (allgemeine Übersicht)
- DMSB-Gerichte (allgemeiner Überblick)
- DMSB-Gebührenliste (allgemeiner Überblick)
- Protest / Berufungen
- Strafen
- Funktionen und Kompetenzen des Rennleiters, der Sportkommissare, der Technischen Kommissare, der Sportwarte der Streckensicherung, der Sachrichter
- Flaggenkunde
- Allgemeine Übersicht über die gängigen DMSB/FIA-Fahrzeuggruppen/ -klassen
- Fahrzeugvorbereitung und Sicherheitsausrüstung
- Fahrerbekleidung und Helme
- Anti-Doping-Bestimmungen
- Fahrdynamik

Nach Abschluss der theoretischen Schulung (Präsenzphase) findet eine schriftliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer statt. Dabei müssen zum erfolgreichen Bestehen mindestens 65% der Gesamtpunkte erreicht werden.

6. Praktische Schulung

Die praktische Schulung darf nur auf einer Strecke stattfinden, die für jeglichen anderen Verkehr und jegliche anderen Zwecke gesperrt ist.

Die Strecke (vorzugsweise eine Rennstrecke) muss für den praktischen Teil geeignet sein, so dass die tatsächlichen Bedingungen möglichst wirklichkeitsnah dargestellt und trainiert werden können. Sofern die praktische Schulung nicht auf einer Rennstrecke stattfindet, muss ein Rundkurs mit folgenden Bedingungen dargestellt werden: Mindestlänge 800 m, Mindestbreite der Geraden 8 m, mindestens drei Kurven mit unterschiedlichen Radien, ausreichende Auslaufzonen.

Den Teilnehmern muss ausreichend Gelegenheit geboten werden, unter der Anleitung eines Instructors ihr Fahrvermögen trainieren zu können.

Die Strecke kann in Sektionen aufgeteilt werden. Dabei ist jede Sektion so anzulegen / auszuwählen, dass dort eine Situation aus der Motorsport-Praxis simuliert werden kann.

Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, in jeder Sektion unter der Anleitung eines Instructors ausgiebig zu üben. Gruppen bis zu 10 Teilnehmern müssen wenigstens 45 Minuten, Gruppen über 10 Teilnehmer wenigstens 60 Minuten Trainingszeit pro Sektion erhalten.

Die Trainingsleistung eines jeden Teilnehmers in jeder Sektion ist zwischen dem Instruktor und dem Teilnehmer zu besprechen. In jeder Sektion hat jeder Teilnehmer vom Instruktor wenigstens eine Bewertung zu erhalten.

Die Bewertung erfolgt nach Vorgabe durch den Lehrgangsleiter.

„Freies Fahren“ auf der gesamten Rennstrecke bzw. dem Rundkurs ist vorgeschrieben, dieses muss im Einzelstart im angemessenen zeitlichen Abstand der Teilnehmer untereinander durchgeführt werden (maximal ein Fahrzeug pro 100 m Streckenlänge) und darf keinesfalls zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen.

Das Training des Startvorgangs ist vorgeschrieben, darf jedoch keinesfalls einen Wettbewerb einleiten.

Eine Bewertung des Fahrvermögens nach der Praktischen Schulung erfolgt in den Bereichen Fahrzeugbeherrschung, Fahrstil, Fahrtechnik, Bremspunkt, Ein- und Auslenkpunkte, Linie und Dynamik des Fahrens.

Es erfolgt während des gesamten Lizenzlehrgangs keine Zeitnahme.

7. Zugelassene Teilnehmer

Es werden nur solche Teilnehmer zugelassen, die bei der Anmeldung erklären, dass sie vor dem Lizenzlehrgang an einem mindestens eintägigen Fahrerlehrgang oder Fahrsicherheitstraining teilgenommen haben. Alternativ kann der Nachweis über die Teilnahme in Wertung an einer vom DMSB, der DMSB-Trägerverbände, den sonstigen Motorsportverbände des DMSB und den sonstigen Mitgliedern des DMSB genehmigten Motorsport-Veranstaltung anerkannt werden (Status: mind. Clubsport). Der schriftliche Nachweis hierfür ist vor Beginn des Lizenzlehrgangs vorzuweisen. Mit ihrer Unterschrift auf der Anmeldung bestätigen die Teilnehmer, dass sie den körperlichen und geistigen Anforderungen des Lizenzlehrgangs gewachsen sind.

8. Zugelassene Fahrzeuge

Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen uneingeschränkt zum Straßenverkehr zugelassen sein und der StVZO des Landes entsprechen, in dem sie zugelassen sind.

Jede Änderung am Fahrzeug muss in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein oder den DMSB-Reglements entsprechen.

Fahrzeuge mit einem gültigen Wagenpass des DMSB dürfen ebenfalls bei Lizenzlehrgängen eingesetzt werden.

Erlaubt sind nur handelsübliche Serienreifen mit einer Profiltiefe von wenigsten 3 mm. Die Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, dass diese Profiltiefe bei Regen möglicherweise nicht ausreicht. Bei DMSB Wagenpass-Fahrzeugen sind die Reifen freigestellt.

Fahrzeuge, deren äußeres Erscheinungsbild dem Motorsport schaden könnte, sind zur Teilnahme nicht zugelassen. Die Teilnehmer sind selbst für Technik und Sicherheit ihrer Fahrzeuge verantwortlich.

Sofern der Veranstalter Fahrzeuge zur Verfügung stellt, ist er für Technik und Sicherheit der Fahrzeuge verantwortlich.

9. Sicherheitsvorschriften

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der an der Strecke ggfs. vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Während der gesamten Dauer der praktischen Schulungen muss mindestens 1 RTW mit Rettungs-Sanitäter bereitstehen.

Eine Funkverbindung aller Verantwortlichen untereinander ist zu gewährleisten.

Während aller praktischen Übungen herrscht Helm- und Anschnallpflicht.

Die Teilnehmer haben daher einen festen Schutzhelm nach gültigen DMSB-Bestimmungen vor Beginn der Praktischen Schulung vorzuweisen.

Während aller Trainingsfahrten sind falt- und Schiebedächer sowie Fenster zu schließen.

Vor allen Prüfungen, bei denen sich mehrere Fahrzeuge auf der Strecke befinden, sind die Teilnehmer über den ständigen Gebrauch der Rückspiegel und die Regeln des Freimachens der Ideallinie umfassend zu informieren.

Ist eine Strecke in Sektionen unterteilt, die eine Rückführung der Teilnehmer entgegen der Fahrtrichtung erforderlich machen, so darf die Gruppe nur im „geschlossenen Verband“, ggfs. unter Führung durch einen Instruktor zurückgeführt werden. In diesem Fall muss zwischen Start und Ziel dieser Sektion und dem Instruktor Funkverbindung bestehen. Eine Teilnehmerrückführung hat mit sehr niedriger Geschwindigkeit (max. 40 km/h) zu erfolgen.

Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass im Falle eines Unfalls (gleich ob mit Sach- oder Personenschaden) der Lizenzlehrgang in dieser Sektion sofort mittels geeigneter Maßnahmen unterbrochen und erst fortgesetzt wird, wenn das verunfallte Fahrzeug geborgen wurde und etwaige Verletzte sanitätsdienstlich versorgt sind.

10. Grundlagen

Der Veranstalter hat eine Haftungsausschluss-Vereinbarung von jedem Teilnehmer unterzeichnen zu lassen (Vorlagentext für Anmeldeformulare siehe Art. 13).

Der Veranstalter ist verpflichtet eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung sowie eine Teilnehmer-Unfallversicherung gemäß der Lehrgangs-Ausschreibung abzuschließen, deren Höhe den Vorgaben des DMSB-Veranstaltungsreglements (Art. 35) entsprechen muss.

Die zum Straßenverkehr zugelassenen teilnehmenden Fahrzeuge müssen mit mindestens € 2.500.000,- pauschal haftpflichtversichert sein.

11. Wertung

Auf der Basis der schriftlichen Prüfung nach der Theoretischen Schulung, der Bewertung in den Sektionen und beim Freien Fahren ist ein Klassement zu erstellen. Dabei muss das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 50 % in die Endwertung einfließen.

Nach Vorliegen der Endwertung wird eine Abschlussbesprechung durchgeführt. Teilnehmer, die sowohl den theoretischen Teil als auch den praktischen Teil nicht bestanden haben, gelten als durchgefallen.

Teilnehmern, die nur einen Teil (Theorie oder Praxis) nicht bestanden haben, kann je nach Lehrgangsergebnis die Möglichkeit eingeräumt werden, diesen Teil der Prüfung nochmals zu wiederholen. Die abschließende Entscheidung hierüber trifft der Lehrgangsleiter.

12. Haftungsausschluss und Änderungsvorbehalt

Aus den vorliegenden Regeln des DMSB zur Durchführung von anerkannten Lizenzlehrgängen und den Maßnahmen und Entscheidungen des DMSB sowie deren Beauftragten können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden.

Der Veranstalter von Lizenzlehrgängen erklärt mit der Abgabe der Anmeldung (Lehrgangs-Ausschreibung) von einem Lizenzlehrgang den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- den DMSB e.V., deren Präsidenten, Vorstände, Geschäftsführer, Generalsekretäre, Mitgliedsorganisationen, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

13. Haftungsausschluss und Änderungsvorbehalt für die Anmeldeformulare

Aus der Anmeldung bei einem Lehrgang und der Lehrgangsausschreibung können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergestellt werden.

Der Teilnehmer an einem DMSB Lizenzlehrgang erklärt mit der Abgabe der Anmeldung/Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Lehrgang entstehen, und zwar gegenüber

- den eigenen Teilnehmern (anderslautende Vereinbarungen zwischen den Teilnehmern gehen vor!) und Helfern,
- den jeweils anderen Teilnehmern, den Eigentümern und Haltern aller an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge (soweit die Veranstaltung auf einer permanenten oder temporär geschlossenen Strecke stattfindet) und deren Helfern,
- der FIA, der CIK, dem DMSB, den Mitgliedsorganisationen des DMSB, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern und Generalsekretären, Mitarbeitern und Mitgliedern,
- dem ADAC e. V., den ADAC Regionalclubs, den ADAC Ortsclubs und den mit dem ADAC e. V. verbundenen Unternehmen, deren Präsidenten, Organen, Geschäftsführern, Generalsekretären,
- dem Promotor/Serienorganisator,

- dem Veranstalter, den Sportwarten, den Rennstreckeneigentümern, den Rechtsträgern der Behörden, Renndiensten und allen anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträgern und
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den gesetzlichen Vertretern, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern aller zuvor genannten Personen und Stellen sowie deren Mitgliedern.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den enthafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere also für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.